

# 20. Deutscher Familiengerichtstag

## 18. – 21. September 2013

**AK Nr.:** 19  
**Thema:** Betriebliche Altersversorgung im Versorgungsausgleich  
**Leitung:** RiOLG Michael Trieb, Augsburg  
Dipl. Vw. Arndt Voucko-Glockner, Karlsruhe

### Arbeitskreisergebnis

Thesen

1 a) Bei der internen Teilung für fondsgebundene betriebliche Anrechte soll die Teilung nach den Bezugsgrößen der jeweiligen Versorgung durchgeführt werden, z.B. durch Teilung der Fondsanteile.

1 b) Bei der externen Teilung fondsgebundener betrieblicher Anrechte sind die Werte auf Kapitalbasis zum Ehezeitende auszugleichen. Bei fondsgebundenen betrieblichen Anrechten mit Garantieanteil ist, bezogen auf das Ehezeitende, der Gesamtkapitalwert auszugleichen, sofern er nicht geringer als der garantierte Kapitalwert ist.

2. Bei der betrieblichen Versorgung ist bei einem Ehezeitende vor 12/2008 höchstens der im Dezember 2008 erstveröffentlichte BilMoG-Zinssatz gem. § 253 II S. 2 HGB anzuwenden. Dieser Rechnungszins beträgt 5,25%.  
Bei einem Ehezeitende ab 12/2008 ist höchstens der zum gesetzlichen Ehezeitende maßgebende BilMoG-Zinssatz gem. § 253 II S. 2 HGB anzuwenden.

Ein Rententrend gem. § 16 BetrAVG ist bei der Bildung des ehezeitlichen Barwerts zu berücksichtigen, er ist zudem in der Auskunft mitzuteilen.

3. Bei der Teilung betrieblicher Anrechte muss der Kompensationszuschlag gem. § 11 I Nr. 3 VersAusglG in der Auskunft nachprüfbar dargestellt werden.

4. Der betriebliche Versorgungsträger muss in der Auskunft deutlich benannt werden.

5. Das Familiengericht hat im Fall der externen Teilung eines (betrieblichen) Anrechts auf die Wahl der Zielversorgung gem. § 28 FamFG rechtzeitig hinzuwirken. Eine Frist nach § 222 I FamFG soll das Familiengericht erst setzen, wenn alle Auskünfte zum Versorgungsausgleich vorliegen. Die Frist nach § 222 I FamFG ist nicht zu kurz zu setzen, mindestens vier bis sechs Wochen.

Die betrieblichen Versorgungsträger sind verpflichtet, dem Familiengericht auf Aufforderung über die Erstauskunft hinaus eine weitere Auskunft gemäß der Rechtsauffassung des Gerichts nach § 220 IV FamFG kostenlos zu erteilen.

6. Der Arbeitskreis erzielte keine Einigung hinsichtlich der Anwendung des § 5 II S. 2 VersAusglG, ob nahehezeitliche Wertveränderungen bei der Bestimmung des

Ehezeitanteils im Rahmen von Abänderungsverfahren nach § 51 VersAusglG zu berücksichtigen sind.

7. Bei kapitalgedeckten betrieblichen Anrechten in der Leistungsphase, findet ein Werteverzehr statt. Der Arbeitskreis erzielte keine Einigung, ob dieser Werteverzehr bei der Bestimmung des Ehezeitanteils und des Ausgleichswerts mindernd in Ansatz zu bringen ist.